

## **Informationen zum H-Kennzeichen für Oldtimer ab 30 Jahren**

Die 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Oldtimer-Kennzeichen) wurde am 28.7.97 (Nr. I-1180) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 29.7.97 in Kraft getreten. Fahrzeuge älter als 30 Jahre können damit ein Oldtimerkennzeichen erhalten und die neuen steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

### **Ab wann sind 30 Jahre vorbei?**

Da sind Zulassungsstellen unterschiedlicher Meinung. Während einige auf das exakte Datum der Erstzulassung achten (Erstzulassung am 5.5.1970, also H-Kennzeichen frühestens ab 5.5.2000), nehmen andere Zulassungsstellen lediglich auf das Jahr der Erstzulassung Bezug (Erstzulassung am 6.11.1970, also H-Kennzeichen ab 3.1.2000). Die Zulassungsstelle bzw. ein Bundesland kann das für seinen Bereich in eigener Verantwortung regeln.

### **Zuerst die Zulassungsstelle**

Frage dort nach, ob man Dein Fahrzeug aufgrund seines Alters überhaupt akzeptiert.

Dann muss zum TÜV (zur Dekra)

Dort wird ein Gutachten erstellt, das mindestens folgende Angaben erhalten muß:

den Hersteller des Fahrzeuges einschließlich der Schlüsselnummer  
die Fahrzeug-Ident-Nummer  
das Jahr der Erstzulassung  
die Feststellung, daß dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden kann  
Ort und Datum des Gutachtens  
die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

### **Im Regelfall wird geprüft, ob**

- a) die Hauptbaugruppen (Rahmen/Fahrgestell, Aufbauten, Motor, Kraftübertragung, Radaufhängung und Achsen, Lenkanlage,
- b) Reifen/Räder, Lampen und Leuchten, Elektrik, Verglasung, Ketten und Riemen (beim Antrieb), Auspuffanlage, Sitze und Inneneinrichtung original sind oder durch Austauschteile ersetzt wurden. Gleichzeitig wird der Erhaltungszustand, bzw. Pflegezustand überprüft.

Zusätzlich wird das Fahrzeug einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO unterzogen.

Danach muß der Sachverständige entscheiden, ob das begutachtete Fahrzeug im Sinne der Richtlinie als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut betrachtet werden kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn bestimmte Hauptbaugruppen nicht original sind.

Wenn das Fahrzeug bereits eine Betriebserlaubnis hat (d.h. einen gültigen Kfz-Brief), dann kostet das um 100 Euro (einschließlich Hauptuntersuchung und Prüfplakette).

Wenn das Fahrzeug keine Betriebserlaubnis hat und eine Untersuchung nach § 21 StVZO durchgeführt werden muß, erhöht sich der Betrag auf 200 Euro.

## **TÜV-Anforderungskatalog für das H-Kennzeichen bei Oldtimer-Fahrzeugen**

1. Vorbemerkungen Grundsätzlich muss das Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt sein (vgl. H-Kennzeichen).

Anerkennungsfähige Umbauten müssen in den ersten zehn Jahren der Zulassung erfolgt, d.h. sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein. (Ein Hot-Rod kann also nur dann ein H-Kennzeichen erhalten, wenn der Umbau älter als 20 Jahre ist.)

Die Fahrzeuge und die Umbauten müssen der StVZO entsprechen. So sind z.B. scharfkantige Originalteile trotz Originalität nicht zulassungsfähig.

Das Fahrzeug muss in einem erhaltungswürdigen Zustand sein. dh. die Hauptuntersuchung muss bestanden werden und es muss mindestens die Zustandsnote 3 haben. (vgl. Zustandsnoten)

### **2. Anforderungskatalog**

Identität

Die originale VIN (Fahrzeug-Identnummer) muss vorhanden sein. Fahrzeuge, die ab Werk keine VIN haben, erhalten vom TÜV eine Teileprüfnummer (TP-Nummer). Nicht mehr zulässig ist es, dass sich der Fahrzeugbesitzer selbst eine VIN ausdenkt, er kann sich aber nach § 59 Abs.3 StVZO von der Zulassungsstelle eine FIN zuteilen lassen.

Bis 1.10.69 war es zulässig, die FIN elektrisch einzugravieren bzw. einzuschlagen oder auf einem separaten aufgenietetem Blechschild anzubringen. Das ist nicht zu beanstanden.

Der Motor-Typ muss nachvollziehbar sein, entweder durch die Gussnummer, die Motor-Nummer oder durch genaue Kenntnis der optischen Erscheinung.

Alle diese Nachweise hat der Halter zu erbringen.

### **Karosserie/Äußeres Erscheinungsbild**

**Lack**

Ein Original-Farbtone kann nicht mehr gefordert werden, Unilackierungen, Metallic-Lacke oder Zweifarbenlackierungen sind in allen Farben zulässig. Mehrfarbenlackierungen dürfen aber nur dann anerkannt werden, wenn sie original angeboten wurden.

Gemusterte Lacke oder Paintbrushmotive werden nicht anerkannt. Eine Ausnahme ist eine zeitgenössische Reklamebeschriftung z.B. auf einem Lieferwagen.

(Auch ein pinkfarbener 11 CV wäre also zulässig, auch in der Kombination mit mintgrünen Kotflügeln. Unzulässig wäre aber der zusätzlich rot gefärbte Kofferraumdeckel - das wäre dann eine nicht originale Mehrfarbenlackierung)

Der Lack muss in einem ordentlichen Zustand sein, Originale Patina und kleinere Kratzer und Dellen in geringer Zahl sind akzeptabel. Je älter das Fahrzeug ist, desto mehr Schönheitsfehler sind möglich. Die Zustandsnote '3' ist für eine positive Begutachtung ausreichend.

Während bei der 'normalen' Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO der TÜV nur auf sicherheitsrelevante Mängel achtet und z.B. auch durchgerostete Türen, Radläufe etc.

akzeptiert, kann so etwas beim Oldtimergutachten nicht durch gehen. 'Rostlauben' erhalten kein H-Kennzeichen.

### **Blech**

Umbauten (z.B. von der Limousine zum Cabrio) sind in der Regel nicht möglich. Akzeptiert werden sie, wenn der Umbau mindestens 20 Jahre alt ist oder es diese Version im offiziellen Angebot des Herstellers gegen hat (z.B. Mercedes 111 Coupé in Cabrio.) Akzeptiert wird auch bei Fahrzeugen mit separatem Rahmen ein Tausch mit zeittypischer Karosserie, auch wenn diese in jüngerer Zeit hergestellt wurde (z.B. Rolls Royce Leichenwagen in Open Tourer ).

GfK (Glasfaser)-Kotflügel oder andere GfK-Teile werden nur anerkannt, wenn ihr Erscheinungsbild nicht vom Original abweicht und diese Teile keine tragende Funktion haben, bzw. zur Festigkeit des Rahmens beitragen. Komplett-Karosserien aus GfK werden nicht akzeptiert.

### **Äußeres Erscheinungsbild**

Keine äußerlich sichtbaren Unfallschäden und keine größeren Dellen.

Weitgehend frei von Rost

Originales Erscheinungsbild muss erhalten sein.

### **Rahmen und Fahrwerk**

#### **Rahmen**

Nur originale Rahmen, keine Nachfertigungen oder Replikas

Reparaturen nur in fachgerechter Ausführung

Rahmen darf nicht verbogen oder gebrochen sein

#### **Fahrwerk**

Nur Original-Fahrwerk

Keine Höher- oder Tieferlegung (wenn nicht damals schon als legales Zubehör angeboten).

Keine Verstell-Achsen

Nur Originalfedern oder originalgetreue Ersatzteile (ggf. härtere Dämpfer erlaubt, aber nur mit gleichen Anbaumaßen)

## **Motor und Antrieb**

### **Motor**

Nur Motoren aus der Baureihe des jeweiligen Fahrzeugtyps zulässig

Oder anderer, mindestens 30 Jahre alter Motor des gleichen Herstellers

Oder baugleicher Motor des gleichen Herstellers mit gleichem Hubraum und gleicher Leistung

Oder Motor eines anderen Herstellers, wenn der schon vor mindestens 20 Jahren eingebaut wurde.

Beispiele für Motor:

Jaguar XK mit allen in der XK-Reihe erhältlichen Motoren = ok

Mercedes Pagode 230 SL bis 280 SL (nicht aber der Doppelnockenwellenmotor der späteren Modelle)

Corvette Sting Ray (1963-1967) nur mit originalen Motoren oder gleichen Motoren aus benachbarten Baureihen (Chevelle, Camaro, Impala), nicht aber die Nachfolgemaschine mit 350 CID.

(Insbesondere ist bei US-Fahrzeugen generell auf die korrekte Motorenbestückung zu achten, der Motortyp ist in den Fahrzeugbrief einzutragen.

Mercedes 200 D (Flosse) mit 200 D-Motor aus der 123 Baureihe mit gleicher Leistung

Ford P5 mit 2,0-Liter-V6 mit baugleicher Maschine bis Ende 1971 oder mindestens 20 Jahre alt (2,0Liter-V6 mit gleicher Leistung.

Vergaser und Ansaugtrakt müssen original sein (auch bei Nicht-Original-Motoren).

Nicht-Original-Vergaser können anerkannt werden, wenn es sich um die gleiche Bauart (Steigstrom, Doppelvergaser) handelt oder um einen zeitgenössischen Umbau

Nachrüstung mit Kat ist möglich.

### **Getriebe**

Die Umrüstung der Getriebeart (z.b. auf Automatik) ist nur dann möglich, wenn in der Baureihe des Fahrzeuges solche Getriebe vom Hersteller angeboten wurden.

Ansonsten gilt das beim Abschnitt 'Motor' Gesagte sinngemäß.

## **Bremsen, Lenkung, Reifen/Räder, Auspuffanlage**

### **Bremsen**

Umbausätze von Seilzug auf Hydraulik werden akzeptiert

Umbau von Trommel- auf Scheibenbremsen ist nur zulässig, wenn in der Baureihe des Fahrzeuges später eine solche Ausrüstung serienmäßig war (z.B. bei Jaguar XK, aber nicht bei Ford Thunderbird 1957 und Thunderbird 1970, da es sich hier um völlig unterschiedliche Fahrzeuge handelt.)

Änderung der Pedalanordnung ist erlaubt

### **Lenkung**

Nachfertigung von Originallenkräder sind erlaubt

Holzlenkräder sind nur zulässig, wenn sie original sind oder originalgetreu nachgebaut. Nachbauten müssen Originalmaße aufweisen

Zeitgenössische Sport- oder Sonderlenkräder sind nur zulässig, wenn sie wahlweise ab Werk angeboten wurden oder nachweislich (!) aus dieser Zeit stammen

Umbau auf Servolenkung kann akzeptiert werden, wenn diese Lenkungsart in der Baureihe serienmäßig vorkam

Servolenkung aus einem anderen Modell des gleichen Herstellers kann akzeptiert werden, wenn diese der StVZO entspricht und die Ausführung des Lenkgetriebes beibehalten wird.

### **Reifen/Räder**

Originalausrüstung oder zeitgenössisches Zubehör

Werksfreigegebene Umrüstungen

Reifengröße maximal '2 Nummer' breiter als am Original (z.B. MG-B 185/70SR14 statt 165R14)

Umrüstungen, die nachweislich (!) bereits vor 20 Jahren vorschriftsmäßig ausgeführt wurden. Alle im Räderkatalog für den betreffenden Fahrzeugtyp vorgesehenen Umrüstungen sind möglich, auch wenn sie nicht bereits vor 20 Jahren eingetragen wurden.

Umbereifung von Diagonal- auf Radial-Reifen ist möglich

Unterschiedliche Reifengrößen hinten und vorne nur dann, wenn ab Werk vorgesehen

## **Auspuffanlage**

Original oder originalgetreue Nachbauten (auch in Edelstahl)

Fremdanlage dann, wenn sie optisch dem Original entspricht und keine Änderung im Geräusch-/Abgas und Leistungsverhalten eintritt

Kat ist möglich

## **Ausstattung, Elektrik/Beleuchtung, Zubehör**

### **Ausstattung**

Es wird weitgehende Originalität verlangt. So ist ein Käfer mit Porschearmaturen nicht möglich, wohl aber Armaturen von einem jüngeren Käfer.

Umrüstung der Innenausstattung auf Leder/Kunstleder oder andere Stoffe ist möglich, nicht aber das optische Aufmotzen z.B. durch Zebrafell (andere 'unauffällige' Fellbezüge sind möglich).

Andere Sitze aus späteren Modellen des gleichen Herstellers können eingebaut werden, nicht aber Sitze eines anderen Herstellers (z.B. Mercedes-Sitze im VW-Bus). Allerdings ist eine zeitgenössische Umrüstung möglich (Nachweis!).

### **Elektrik und Beleuchtung**

Modernes Radio wird akzeptiert

Modifikationen des Kabelbaumes und Umbau von 6V auf 12 V sind möglich

Zusätzliche vorschriftsmäßige Scheinwerfer sind möglich

Umbau von Beleuchtungsteilen (Rechteckscheinwerfer an Käfer, Manta Rückleuchten an Mercedes) ist nicht statthaft, außer, wenn es zeitgenössisches Zubehör ist.

### **Zubehör**

Zeitgenössisches Zubehör ist möglich, wenn es StVZO-Vorschriften entspricht (z.B. Sonnenschute). Ggf. ist Nachweis über Herkunft und Alter zu führen.

### **Nutzfahrzeuge**

Umbauten in eine andere Fahrzeugkategorie nicht zulässig (z.B. Lkw in Pkw)

Umbau zum Wohnmobil nicht zulässig, außer, wenn schon vor 20 Jahren erfolgt.

### **Krafträder**

Originaltank oder im Einzelfall auch Tank vom Nachfolgemodell (nach Rücksprache mit Oldtimerspezialisten) oder Nachbauten von Originaltanks

Originalauspuff oder originalgetreuer Nachbau (Ausnahmen bei Vorkriegsmodellen möglich)

Analog wird auch bei Sitzen/Sitzbänken entschieden.